

Vorlage für die Sitzung des Finanzausschusses  
am 07.03.2024

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/2891  
(ersetzt Umdruck 20/2887)

## **Änderungsantrag**

der SSW-Fraktion

**zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2024**

**Drucksache 20/1701**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2024 wird wie folgt geändert:

### **Artikel 5**

#### **Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

1. In Artikel 5 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. § 4 Absatz 3, Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Den Kreiselternervertretungen und der Landeselternervertretung soll jeweils mindestens

1. ein Elternteil, dessen Kind in Kindertagespflege gefördert wird und
2. ein Elternteil, dessen Kind eine Kindertageseinrichtung einer Organisation der dänischen Minderheit besucht, angehören.“

2. Die Nummer 1 in Artikel 5 wird zu Nummer 2.

3. Die Nummer 2 in Artikel 5 wird zu Nummer 3 und erhält folgende Fassung:

„3. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter ‚Krippengruppen und integrative Gruppen‘ durch die Wörter ‚Krippengruppen, integrative Kindergartengruppen und Hortgruppen‘ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird das Wort ‚oder‘ durch ein Komma ersetzt,
  - bb) In Nummer 2 wird der abschließende Punkt durch das Wort ‚oder‘ ersetzt.
- c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat; dies gilt nicht, wenn das Kind oder eines seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwisterkinder zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Schleswig-Holstein hatte und dort in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege betreut wurde, eine öffentliche Schule nach § 2 Absatz 2 des Schulgesetzes oder eine Ersatzschule nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Schulgesetzes in Schleswig-Holstein besucht oder zumindest eines seiner Elternteile die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und seinen Arbeitsplatz in Schleswig-Holstein hat.“

4. Es werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Wird in den Fällen des § 40 Absatz 2 Nummer 3 bei Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland kein Abzug vorgenommen, zahlt das Land dem örtlichen Träger einen Betrag in Höhe des Finanzierungsbeitrags der Wohngemeinde.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. In § 52 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland zahlt das Land nur dann einen monatlichen Finanzierungsbeitrag, wenn in den Fällen des § 40 Absatz 2 Nummer 3 kein Abzug vorgenommen wird.“

5. Die Nummern 4, 5 und 6 werden zu Nummern 6, 7 und 8.

Begründung:

Zu Nummer 1: Jeweils ein Elternteil mit Kind in Organisationen der dänischen Minderheit soll in die Kreiselterntervertretungen und in die Landeselterntervertretung aufgenommen werden. Da die Aufnahme nur durch Wahl erfolgen kann, wird die Soll-Bestimmung, die schon bei Eltern mit Kind in der Kindertagespflege gilt, übernommen.

Darüber hinaus Folgeanpassungen.

Zu 2 und 3: Es gibt Familien, die Kinder in Einrichtungen in Schleswig-Holstein hatten und in den grenznahen Bereich nach Dänemark verzogen sind. Die Familien wünschen, dass ihre Kinder weiterhin in den bisherigen Kindertageseinrichtungen oder Einrichtungen der Kindertagespflege in Schleswig-Holstein betreut werden und in Schleswig-Holstein auch einen Hort besuchen können, sofern das Kind selbst oder ein im Haushalt lebendes Geschwisterkind in Schleswig-Holstein weiterhin zur Schule geht. Aktuell haben Kinder mit dänischem Wohnsitz keinen Anspruch auf eine Betreuung in Schleswig-Holstein; auch nicht wenn die Eltern die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union hat. Dies soll geändert werden.

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit verbietet gemäß Artikel 45 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Diskriminierung von EU-Arbeitnehmer/innen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit. Dies erstreckt sich auch auf die Gewährung aller sozialen und steuerlichen Vergünstigungen. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit untersagt sowohl unmittelbare, als auch mittelbare Diskriminierungen. Daneben umfasst die Arbeitnehmerfreizügigkeit auch ein Beschränkungsverbot: Dies betrifft Maßnahmen, die zwar keine Diskriminierung auf Grund der Staatsbürgerschaft darstellen, jedoch die Ausübung des Freizügigkeitsrechts erschweren oder weniger attraktiv machen. Der Umstand, dass es bisher keine Kostenregelung auf nationaler Ebene für den Wohngemeindeanteil gibt, für Kinder mit Betreuungsinteresse in Schleswig-Holstein und Wohnsitz im EU-Ausland, i.d.R. Dänemark, stellt zumindest eine Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit, wenn nicht gar eine mittelbare Diskriminierung dar für in Schleswig-Holstein arbeitende Unionsbürgern mit Kindern.

Für alle vorbenannten Fälle wird durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung Rechtssicherheit geschaffen und die Einschränkung von europäischen Grundfreiheiten vermieden.

gez.

Lars Harms

und die SSW-Fraktion